



---

# SCHEIDUNGSRECHT/ PATNERSCHAFTSAUFLÖSUNG

6. Januar 2021

9:00 – 11:00

---

## Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 2 Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort\_Modulname\_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**  
Beispiel: Antwort\_Strafrecht I\_17301002.pdf
- Nehmen Sie sich für die Abgabe genügend Zeit (mindestens 5 min). Nach Ablauf der Prüfungszeit kann nichts mehr hochgeladen werden.
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

## Hinweise zur Aufgabenlösung

- Für theoretische Ausführungen werden grundsätzlich nur dann Punkte vergeben, wenn sie für die Falllösung relevant sind.
- Fokussieren Sie sich bei der Bearbeitung des Sachverhalts auf fallbezogene Ausführungen.
- Beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf die wesentlichen Rechtsfragen. Für Erläuterungen zu offensichtlich unproblematischen Aspekten können keine Punkte vergeben werden.

## Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	25 % des Totals
Aufgabe 2	75 % des Totals
<b>Total</b>	<b>100 %</b>

---

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

---

Christian (55-jährig) und Marta (35-jährig) lernten sich Anfang 2007 in Ecuador kennen und heirateten am 27. Juli 2009. Seit 2008 lebten sie gemeinsam in einem Haus in Uster (ZH). Das Haus hatte Christian als vorbezogenes Erbe von seinen mittlerweile verstorbenen Eltern erhalten. Vor ihrem Umzug in die Schweiz Ende 2007 hatte Marta ihr Leben in Ecuador verbracht und ohne Lehrabschluss 100 % als Coiffeuse im Friseursalon ihrer Eltern für einen landesüblichen Lohn gearbeitet. Am 28. Dezember 2009 kam ihre gemeinsame Tochter Lisa zur Welt. Im März 2014 nahmen Marta und Christian CHF 30'000.– aus dessen beruflicher Vorsorge, um damit Renovationen am Haus zu bezahlen.

Lisa besucht zurzeit die nahegelegene Primarschule. Christian arbeitet 80 % in leitender Funktion bei einem mittelgrossen Unternehmen, wobei er seine Arbeit sehr flexibel einteilen kann. Er verdient rund CHF 12'000.– pro Monat (netto, inkl. 13. Monatslohn) zuzüglich Kinderzulagen von CHF 200.–. Als Lisa in den Kindergarten kam, begann Marta, in einem Pensum von ca. 25 % in einem Friseursalon zu arbeiten. Die Stelle erhielt sie vor allem wegen der Vermittlung durch eine ebenfalls als Coiffeuse tätige Freundin. Sie erzielt momentan einen Verdienst von CHF 1'400.– pro Monat (netto, inkl. 13. Monatslohn). Um Lisa kümmerten sich immer beide Eltern, wobei Christian durchschnittlich jeweils zwei und Marta vier Tage pro Woche für die Kinderbetreuung aufwendeten. Einer der beiden Betreuungstage von Christian war jeweils der Samstag, damit Marta mit Wochenendzuschlag im Geschäft arbeiten konnte. Den verbleibenden Betreuungstag teilten sie spontan etwa gleichmässig unter sich auf.

Ab Mitte 2019 stritten sich Christian und Marta oft. In der Erziehung von Lisa waren sie sich immer häufiger uneinig. Umstritten waren vor allem Fragen der längerfristigen Planung von Lisas musikalischer, schulischer und beruflicher Ausbildung. In Alltagsfragen wie Internetkonsum und Umgang mit Schulfreunden gab es demgegenüber weniger Probleme. Im November 2019 zog Christian aus dem Familienhaus in eine 4-Zimmerwohnung in Uster. Er bezahlt einen Mietzins von CHF 2'400.– (inkl. Nebenkosten). Nach dem Auszug gönnte er sich während drei Monaten eine Auszeit an der Nordsee. Marta und Lisa sah er in dieser Zeit nicht. Nach seiner Rückkehr Ende Januar 2020 traf er seine Tochter aber wieder öfters, in letzter Zeit in der Regel mindestens wöchentlich. Mit Eheschutzentscheid vom 30. Juni 2020 wurde Lisa unter die alleinige Obhut von Marta gestellt. Christian erhielt ein ausgedehntes Besuchsrecht.

Im September 2020 lief die Beziehung von Christian und Marta wieder etwas besser. Es kam aber immer wieder zu angespannten Momenten, etwa als Marta erfuhr, dass Christians neue Freundin, die er damals an der Nordsee kennengelernt hatte, bereits von ihm schwanger war.

Am 3. November 2020 stellten Marta und Christian ein gemeinsames Scheidungsbegehren. Insbesondere auf Drängen von Lisa, ihren Vater wieder häufiger zu sehen, konnten sich die Eltern unter Beizug einer Familienberaterin in einer schriftlichen Vereinbarung dazu durchringen, dass sie dem Scheidungsgericht gemeinsam beantragen würden, die Tochter Lisa sei 40 % von Christian und 60 % von Marta zu betreuen. Insgeheim macht Marta aber zu schaffen, dass Lisa und Christians neue Freundin dabei sind, eine immer herzlichere Beziehung zueinander aufzubauen. Keine Einigung konnten Marta und Christian insbesondere über die Aufteilung des Kindesunterhalts, den nachehelichen Unterhalt und die berufliche Vorsorge erzielen.

Ende November 2020 erlitt Marta einen schwereren Unfall. Die Untersuchungen ergaben, dass ihr aus medizinischer Sicht bis auf unbestimmte Zeit dringend davon abzuraten ist, mehr als zweieinhalb Tage pro Woche stehend zu arbeiten.

Anlässlich der bevorstehenden Anhörung vor dem Scheidungsgericht hielten Marta und Christian zusammen auf Papier fest, dass Marta während der Ehe rund CHF 560.– und Christian CHF 340.– pro Monat in die gebundene Säule 3a einbezahlt hatten. Die Austrittsleistung von Christian bei der beruflichen Vorsorge beläuft sich auf CHF 170'000.–. Als Auslagen für Lisa einigten sie sich auf einen Grundbetrag für Kleider, Nahrung, Hobbies etc. i.H.v. CHF 1'000.–, einen Anteil an den Wohnkosten bei Christian i.H.v. CHF 800.– und Krankenkassenprämien i.H.v. CHF 100.–. Umstritten blieb die Aufteilung der Kosten für eine Zahnspange für Lisa i.H.v. CHF 7'000.–. Gemäss dem Zahnarzt von Lisa ist die Spange aus medizinischer Sicht nicht notwendig, würde aber eine Zahnlücke zwischen den beiden Schaufelzähnen korrigieren, die Lisa stört. Christian erachtet die Zahnlücke als unauffällig und herzig, Marta würde ihrer Tochter den Eingriff gerne ermöglichen. Martas Existenzminimum legten Christian und Marta übereinstimmend auf CHF 2'000.– (Grundbetrag, Krankenversicherung, Kommunikation und berufsbedingte Auslagen) fest.

Kurz vor der Anhörung vor dem zuständigen Bezirksgericht am 6. Januar 2021 suchte Marta mit verschiedenen Fragen eine Anwaltskanzlei in Uster auf. Während dem Erstgespräch legte sie unter anderem ein Dokument vor, das folgende von Christian und Marta unterschriebenen Klauseln enthält und auf den 15.01.2012 datiert ist:

*«Im Falle einer Scheidung vor Martas 45. Geburtstag ist Marta berechtigt, ab Rechtskraft des Urteils bis zum Abschluss von Lisas Erstausbildung, mindestens jedoch 5 Jahre, unentgeltlich in unserem Familienhaus zu leben. Im Gegenzug verzichtet Marta auf nachehelichen Unterhalt und Teilung des Vorsorgeguthabens der 2. Säule. Den Wert des Wohnrechts beziffern wir auf CHF 3'000.– pro Monat.*

*Im Falle einer Uneinigkeit in Bezug auf die Anwendung dieser Klausel verpflichten wir uns, eine Beratung durch eine vermittelnde Fachperson in Anspruch zu nehmen, bevor wir ein Gerichtsverfahren einleiten.»*

Ferner gab Marta während dem Erstgespräch an, sie wolle das Scheidungsgericht in der Anhörung bitten, den Eheschutzentscheid vom 30. Juni 2020 bezüglich der Regelung der Kinderbelange zu bestätigen.

Einen Tag später erfuhr Marta von Christian, dass er erneut Vater geworden war. Geplant sei, dass er mit seiner Freundin und dem gemeinsamen Kind in seiner jetzigen Wohnung in Uster wohnen werde. Seine Freundin habe bereits beschlossen, möglichst bald wieder 50 % zu arbeiten. Sie wolle keinesfalls den beruflichen Anschluss verpassen. Um das zu ermöglichen, habe er sein Pensum per 1. Februar 2021 auf 60 % reduziert. Schliesslich habe er während seiner Ehe mit Marta immer überobligatorisch zum Unterhalt der Familie beigetragen.

### **Aufgaben:**

1. Sie sind die Anwältin bzw. der Anwalt von Marta. Erklären Sie, wie Sie die beiden Klauseln vom 15.01.2012 rechtlich beurteilen würden. Welche Überlegungen stellen Sie an?
2. Sie sind die Gerichtsschreiberin bzw. der Gerichtsschreiber der zuständigen Richterin. Schlagen Sie der Richterin eine angemessene Regelung des Kindesunterhalts, des nachehelichen Unterhalts und der Teilung der beruflichen Vorsorge vor.

**Hinweis:** Schlagen Sie eine angemessene Lösung für die aktuellen Verhältnisse vor. Von der Bildung von Phasen ist abzusehen.